

Regel

Umgang mit Zahlungsmitteln in Verkaufsstellen



Impressum

Herausgeber:
Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Mittelstraße 51
10117 Berlin
Tel.: 030 288763800
Fax: 030 288763808
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de

Sachgebiet „Bauliche Einrichtungen und Handel“ im Fachbereich „Handel und Logistik“
der DGUV.

Layout & Gestaltung:
Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV), Medienproduktion

Titelfoto: Alexander Novikov/iStockphoto

Ausgabe Dezember 2011

BGR/GUV-R 141 zu beziehen bei Ihrem zuständigen Unfallversicherungsträger
oder unter www.dguv.de/publikationen



DGUV Regeln stellen bereichs-, arbeitsverfahrens- oder arbeitsplatzbezogenen Inhalte zusammen. Sie erläutern, mit welchen konkreten Präventionsmaßnahmen die Pflichten zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren erfüllt werden können.

DGUV Regeln zeigen zudem dort, wo es keine Arbeitsschutz- oder Unfallverhütungsvorschriften gibt, Wege auf, wie Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren vermieden werden können. Darüber hinaus bündeln sie das Erfahrungswissen aus der Präventionsarbeit der Unfallversicherungsträger.

Aufgrund ihres besonderen Entstehungsverfahrens und ihrer inhaltlichen Ausrichtung auf konkrete betriebliche Abläufe oder Einsatzbereiche (Branchen-/ Betriebsarten-/Bereichsorientierung) sind DGUV Regeln fachliche Empfehlungen zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit. Sie haben einen hohen Praxisbezug und Erkenntniswert, werden von den beteiligten Kreisen mehrheitlich für erforderlich gehalten und können deshalb als geeignete Richtschnur für das betriebliche Präventionshandeln herangezogen werden. Eine Vermutungswirkung entsteht bei DGUV Regeln nicht.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Anwendungsbereich	6
1.1 Diese Regel findet Anwendung auf Verkaufsstellen, in denen mit Zahlungsmitteln umgegangen wird.	6
1.2 Diese Regel findet keine Anwendung für Banken und Sparkassen.	6
2 Begriffsbestimmungen	7
3 Allgemeine Maßnahmen zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit	8
4 Technische und bauliche Maßnahmen	10
4.1 Allgemeines	10
4.2 Gemeinsame Bestimmungen	10
4.2.1 Allgemeines	10
4.2.2 Telefon	10
4.2.3 Anschlussleitung des Telefons	10
4.2.4 Von Kunden benutzte Ein- und Ausgänge	10
4.2.5 Von Geldboten benutzte Ausgänge	10
4.2.6 Weitere Maßnahmen	11
4.3 Besondere Bestimmungen für Tankstellen	12
4.3.1 Beleuchtung	12
4.3.2 Sicherung von Geldbeständen	12
5 Betrieb	13
5.1 Grundsätzliches	13
5.2 Gemeinsame Bestimmungen	13
5.2.1 Betriebsanweisung	13
5.2.2 Unterweisung	13
5.2.3 Geldbearbeitung	14
5.2.4 Geldtransporte	14
5.2.5 Überfallmeldeanlage	15

5.2.6	Offene Videoüberwachung	16
5.2.7	Befolgung von Weisungen des Unternehmers	16
5.2.8	Beseitigung und Meldung von Mängeln	16
5.2.9	Alarm- und Kameraauslösung	16
5.2.10	Ändern der Sperrzeiten von Zeitverschlussbehältnissen	17
5.2.11	Waffen	17
5.3	Besondere Bestimmungen für Tankstellen	17
6	Prüfungen und Wartung	18
Anhang 1	Beispiele für Maßnahmen bei Überfallrisiko	19
Anhang 2	Muster-Betriebsanweisung	24
Anhang 3	Bestätigung der Unterweisung	29
Anhang 4	Fahndungsblatt	30
Anhang 5	Vorschriften, Regeln und Informationen	32

1 Anwendungsbereich

- 1.1 Diese Regel findet Anwendung auf Verkaufsstellen, in denen mit Zahlungsmitteln umgegangen wird.
- 1.2 Diese Regel findet keine Anwendung für Banken und Sparkassen.

2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Regel werden folgende Begriffe bestimmt:

1. Verkaufsstellen: Verkaufsräume, Verkaufsstände im Freien, alle Nebenräume und sonstige Bereiche, die im betrieblichen Zusammenhang mit Verkaufsräumen stehen, soweit dort mit Zahlungsmitteln umgegangen wird.
2. Kassbereich: der räumliche Bereich zur Annahme von Zahlungsmitteln aus Verkaufserlösen und Dienstleistungen.
3. Nachtschalter: der räumliche Bereich zur Annahme von Zahlungsmitteln und gegebenenfalls auch zur Ausgabe von Waren. Der Geld- und Warenaustausch erfolgt durch eine Schleuse. Der Versicherte und der Kunde sind räumlich durch feste Einrichtungen getrennt.

Zu den Verkaufsstellen zählen auch Tankstellen, zu den Nebenräumen und sonstigen Bereichen zählen auch z. B. Verkaufszelte, Getränkeshops.

3 Allgemeine Maßnahmen zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit

3.1 Soweit nicht anders bestimmt, richten sich die Festlegungen der nachfolgenden Abschnitte an Unternehmer und Versicherte.

3.2 Der Unternehmer hat Arbeitsmittel, persönliche Schutzausrüstungen und Arbeitsplätze entsprechend den Vorgaben des staatlichen Rechts und den Konkretisierungen der nachfolgenden Abschnitte auszuwählen, bereitzustellen bzw. einzurichten und zu betreiben.

Die Betriebssicherheitsverordnung fordert in § 4 sinngemäß, dass der Arbeitgeber – unbeschadet seiner Pflichten nach den §§ 3, 4 und 5 Arbeitsschutzgesetz – die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen hat, damit nur Arbeitsmittel ausgewählt und den Beschäftigten bereitgestellt werden, die für die am Arbeitsplatz gegebenen Bedingungen geeignet und bei deren bestimmungsgemäßer Benutzung Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten gewährleistet sind.

Ist es nicht möglich, demgemäß Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten in vollem Umfang zu gewährleisten, hat der Arbeitgeber geeignete Maßnahmen zu treffen, um eine Gefährdung möglichst gering zu halten. Bei den Vorkehrungen und Maßnahmen hat er die Gefährdungen zu berücksichtigen, die mit der Benutzung des Arbeitsmittels selbst verbunden sind und die am Arbeitsplatz durch Wechselwirkungen der Arbeitsmittel untereinander oder mit Arbeitsstoffen oder der Arbeitsumgebung hervorgerufen werden.

Siehe auch § 3a der Arbeitsstättenverordnung und § 2 der PSA-Benutzungsverordnung.

3.3 Gefährdungsbeurteilung

3.3.1 Für den Umgang mit Zahlungsmitteln in Verkaufsstellen hat der Unternehmer eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen.

Die Pflicht zur Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung ergibt sich aus § 3 Arbeitsstättenverordnung in Verbindung mit § 5 Arbeitsschutzgesetz sowie aus § 3 Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV/GUV-VA1).

Die Gefährdungsbeurteilung für den Umgang mit Zahlungsmitteln dient in erster Linie dazu, geeignete Maßnahmen zum Schutz von Leben und Gesundheit der Beschäftigten vor den Risiken durch Raubüberfälle festzulegen.

Die Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution bietet als Handlungshilfe zur Gefährdungsbeurteilung einen „Sicherheits-Check – Raubüberfälle im Einzelhandel“ (Bestell-Nr. A 122) an.

- 3.3.2 Bei der Gefährdungsermittlung sind bauliche, technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz von Leben und Gesundheit der Beschäftigten vor den Risiken durch Raubüberfälle zu berücksichtigen.
- 3.3.3 Bei der Auswahl der Maßnahmen zum Schutz von Leben und Gesundheit der Beschäftigten vor den Risiken durch Raubüberfälle sind sowohl die allgemeine Sicherheitslage / Standortproblematik der Verkaufsstelle als auch der Umfang und die Art des Umgangs der Beschäftigten mit Zahlungsmitteln in der Verkaufsstelle zu berücksichtigen.
- 3.3.4 Bei Veränderungen der Arbeitsplatzbedingungen hat der Unternehmer seine Ermittlungen zu überprüfen.
- 3.3.5 Der Unternehmer hat seine Erkenntnisse nach den Abschnitten 3.2.3 bis 3.2.4 auf der Grundlage der Gefährdungsermittlung zu dokumentieren. Bei vergleichbaren Arbeitscharakteristiken und Gefährdungen kann für mehrere Versicherte eine gemeinsame Dokumentation erfolgen.

4 Technische und bauliche Maßnahmen

4.1 Allgemeines

Der Unternehmer hat durch Einrichtungen und Maßnahmen Arbeitsunfälle zu verhüten und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu vermeiden.

Siehe auch § 3a Abs.1 Arbeitsstättenverordnung und § 2 Abs.1 UVV „Grundsätze der Prävention“ (BGV/GUV-V A1).

4.2 Gemeinsame Bestimmungen

4.2.1 Allgemeines

Die Abschnitte 4.2.2 bis 4.2.5 gelten nicht für Verkaufsstände im Freien.

4.2.2 Telefon

An einer geeigneten Stelle, möglichst in unmittelbarer Nähe eines ständig besetzten Arbeitsplatzes, muss ein leicht zugängliches Telefon vorhanden sein, mit dem Hilfe herbeigerufen werden kann. Die Rufnummern bzw. die Bedeutung der Zieltasten der hilfebringenden Stellen sind deutlich erkennbar und dauerhaft am Telefon anzugeben.

Geeignet ist z. B. ein amtsberechtigtes Telefon, ein Telefon mit festgelegten Zieltasten oder eine Nebenstellenanlage mit ständig besetzter Zentrale.

4.2.3 Anschlussleitung des Telefons

Die Anschlussleitungen des Telefons und, falls vorhanden, der Überfallmeldeanlage müssen auch außerhalb des Gebäudes gegen Beschädigungen geschützt verlegt sein.

4.2.4 Von Kunden benutzte Ein- und Ausgänge

Von Kunden benutzte Ein- und Ausgänge müssen von einem Kassenbereich oder einem anderen ständig besetzten Arbeitsplatz aus einsehbar sein.

4.2.5 Von Geldboten benutzte Ausgänge

Türen, die von Geldboten als Ausgang benutzt werden, ausgenommen Kundenausgänge und Türen, die auf belebte Verkehrsflächen führen, müssen folgenden Anforderungen genügen:

1. Die Türen müssen selbstschließend sein;

z.B. durch (selbsttätige) Türschließer. Bewährt haben sich auch automatische Türschließer in Verbindung mit einem selbstverriegelnden Einsteckschloss mit Panikfunktion.

2. Die Türen dürfen sich von außen nur durch Schlüssel oder Sicherheitseinrichtungen öffnen lassen.

Sicherheitseinrichtungen mit Zutrittsberechtigung sind z. B. Codetastatur, Chipkarten, Transponder.

3. Die Türen müssen den Durchblick von innen nach außen ermöglichen und den Einblick von außen verhindern.

Dies kann z.B. durch einen Weitwinkelspion oder den Einsatz einer Videokamera zur Überwachung des Bereichs vor der Tür erfolgen.

Türen in Brandwänden dürfen nur mit Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde verändert werden. Bei Videoaufzeichnungen im öffentlichen Bereich ist das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zu beachten.

4. Der Außenbereich hinter diesen Ausgängen muss mit einer von innen schaltbaren Außenbeleuchtung versehen sein. Die Beleuchtung muss so gesteuert sein, dass sie den Außenbereich nach dem Verlassen des Betriebsgeländes durch den Geldboten noch mindestens zehn Minuten ausleuchten kann.

Der Sichtbereich sollte nicht durch Hecken, Buschwerk, Zäune, Mauern u. a. eingeschränkt sein.

4.2.6 Weitere Maßnahmen

Der Unternehmer hat zu prüfen, ob insbesondere bei erhöhtem Überfallrisiko weitere Maßnahmen für die jeweilige Verkaufsstelle geeignet und erforderlich sind.

Ein erhöhtes Überfallrisiko kann z. B. vorliegen bei

- *Nachtbetrieb zwischen 22 und 6 Uhr,*
- *bei Dunkelheit,*
- *fehlender Möglichkeit für die Öffentlichkeit, den Kassenbereich einzusehen,*

Technische und bauliche Maßnahmen

- der Anwesenheit nur einer Person in der Verkaufsstelle,
- regelmäßig hohem Geldbestand,
- erhöhtem kriminellen Potential in der Umgebung.

Beispiele für weitere Maßnahmen siehe Anhang 1.

Die Durchführung weiterer Maßnahmen kann sich zusätzlich günstig auf die Prämie für die Sachversicherung auswirken.

4.3 Besondere Bestimmungen für Tankstellen

Für Tankstellen gelten darüber hinaus folgende Bestimmungen:

4.3.1 Beleuchtung

Bei Dunkelheit müssen der Bereich des Tankstellengeländes und die Arbeitsplätze ausreichend beleuchtet sein, solange sich Versicherte in der Verkaufsstelle aufhalten.

Ausreichend bedeutet, dass der Außenbereich mit einem Mindestwert der Beleuchtungsstärke von 100 Lux (Nennbeleuchtungsstärke), der Verkaufsshop mit 300 Lux, der Kassenarbeitsplatz mit 500 Lux und das Umfeld des Nachtschalters mit 100 Lux ausgeleuchtet sind (siehe ASR A3.4 Beleuchtung).

4.3.2 Sicherung von Geldbeständen

Geldbestände, die den erforderlichen Wechselgeldbetrag übersteigen, müssen gesichert aufbewahrt werden können.

Dies wird ermöglicht durch Einrichtungen gemäß Anhang 1.

5 Betrieb

5.1 Grundsätzliches

Der Unternehmer hat Maßnahmen und Anweisungen zur Vermeidung von Arbeitsunfällen zu treffen und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu vermeiden. Die Versicherten haben alle der Arbeitssicherheit dienenden Maßnahmen zu unterstützen und für ihre Sicherheit und Gesundheit zu sorgen.

Siehe auch § 2, § 4 Abs.1 und §§ 15 bis 18 UVV „Grundsätze der Prävention“ (BGV/GUV-V A1).

5.2 Gemeinsame Bestimmungen

5.2.1 Betriebsanweisung

Der Unternehmer hat unter Berücksichtigung der bei Raubüberfällen auftretenden Gefahren für Leben und Gesundheit, der betrieblichen Gegebenheiten und der von ihm getroffenen Maßnahmen eine Betriebsanweisung aufzustellen, die die Verhaltensweisen der Versicherten regelt. Dabei hat er den Grundsatz zu beachten, dass der Schutz von Leben und Gesundheit der Versicherten Vorrang vor dem Schutz materieller Werte hat.

Die Betriebsanweisung dient als Grundlage für die Unterweisung und muss für die Unterwiesenen jederzeit einsehbar sein; Muster siehe Anhang 2.

Bei der Erstellung der Betriebsanweisung kann es hilfreich sein, die Versicherten zu beteiligen, um deren Erfahrungen mit einfließen zu lassen. Sie sollten aufgefordert werden dem Verantwortlichen, gefährliche Situationen unverzüglich zu melden, um die getroffenen Maßnahmen verbessern zu können.

5.2.2 Unterweisung

Der Unternehmer hat die Versicherten, die Umgang mit Zahlungsmitteln haben, über die dabei auftretenden Gefahren sowie über die Maßnahmen zur Gefahrenabwendung vor der Aufnahme der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, zu unterweisen.

Die Unterweisung erfolgt mündlich unter Berücksichtigung der Betriebsanweisung; Muster siehe Anhang 2. Die Durchführung der Unterweisung muss schriftlich dokumentiert werden;

Muster siehe Anhang 3. Zur Unterweisung stehen Medien der Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution zur Verfügung; Angaben siehe Anhang 5.

5.2.3 Geldbearbeitung

- 5.2.3.1 *Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass der Geldbestand in den Kassen abgeschöpft wird, um den Anreiz zu einem Raubüberfall zu senken.*

Es empfiehlt sich, einen Höchstbetrag für den Kassenbestand festzulegen und darüber hinausgehende Geldbeträge in sicheren Behältnissen aufzubewahren; siehe auch Anhang 1.

Der Unternehmer erhält Auskunft durch die Sachversicherungen und Beratungsstellen der Kriminalpolizei über geprüfte Wertbehältnisse, die es erlauben, Geldbeträge über Nacht im Geschäft zu behalten. Hierbei sind bestehende Vereinbarungen im Vertrag mit der Sachversicherung über die Verwahrung von Zahlungsmitteln zu beachten. Es werden Wertbehältnisse nach DIN EN 1143-1 empfohlen.

- 5.2.3.2 *Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Geldbearbeitungen, die nicht an der Registrierkasse durchgeführt werden, in einem Raum vorgenommen werden, der für die Dauer dieser Arbeiten nicht unbefugt betreten werden kann und gegen Einblick von außen abgeschirmt wird.*

- 5.2.3.3 *Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Schlüssel von Behältnissen mit Zeitverchlusssystemen, die eine Änderung von eingestellten Sperrzeiten ermöglichen, unbefugtem Zugriff entzogen sind.*

5.2.4 Geldtransporte

- 5.2.4.1 *Der Unternehmer darf für den Geldtransport nur Personen einsetzen, die mindestens 18 Jahre alt, zuverlässig, geeignet und über Gefahren und Schutzmaßnahmen bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe unterwiesen sind.*

Es empfiehlt sich, den Geldtransport - auch innerhalb der Verkaufsstelle - von Mitarbeitern in unregelmäßig wechselnder Reihenfolge durchführen zu lassen. Die Versicherungsbedingungen einzelner Sachversicherungen schließen den Geldtransport durch Personen über 65 Jahre aus. Siehe auch § 24 UVV „Wach- und Sicherungsdienste“ (BGV/GUV-V C7) und § 36 UVV „Kassen“ (BGV/GUV-V C9).

- 5.2.4.2 *Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Geldtransporte außerhalb der Verkaufsstelle von mindestens zwei Personen durchgeführt werden, von denen eine Person die Sicherung übernimmt.*

Die Sicherung besteht bereits in der Begleitung des Geldboten. Der Geldtransport sollte zu unregelmäßigen Zeiten während des Tages durchgeführt werden. Erfolgt er nach Geschäftsschluss, sollte der Geldbote mit den übrigen Mitarbeitern das Geschäft verlassen und den Transport soweit wie möglich in deren Schutz durchführen. Ihm sollten nicht zusätzlich bei Geschäftsschluss anfallende Arbeiten, z. B. Fortbringen der Post, übertragen werden.

Es empfiehlt sich, Geldtransporte durch Fachunternehmen durchführen zu lassen.

5.2.4.3 *Abweichungen von Abschnitt 5.2.4.2 sind zulässig, wenn das Geld unauffällig von einer Person in bürgerlicher Kleidung getragen wird.*

Als bürgerliche Kleidung sind alle Kleidungsstücke anzusehen, die keine Dienstkleidung sind und keine Hinweise auf die Firmenzugehörigkeit geben. Geldbomben sind niemals sichtbar, sondern in Taschen und Behältnissen zu tragen, die allgemein üblich sind und keinen Rückschluss auf den Inhalt zulassen.

5.2.4.4 *Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass für den Geldtransport außerhalb der Verkaufsstelle unterschiedliche Zeiten und möglichst wechselnde Wege gewählt werden.*

Die Geldboten sollen dunkle und unübersichtliche Wege und Plätze meiden und sich während des Transportes nicht in Gespräche mit fremden Personen einlassen. Der Transport sollte vor Einbruch der Dunkelheit beendet sein. Es wird empfohlen, ein möglichst nahe gelegenes Geldinstitut zu wählen, um den Transportweg kurz zu halten.

5.2.4.5 *Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass in Verkaufsstellen, in denen nur ein Versicherter anwesend ist, dieser den Geldtransport nicht während der Dunkelheit und nicht nach Geschäftsschluss durchführt. Dies gilt nicht, wenn nur der Unternehmer in der Verkaufsstelle anwesend ist.*

Dies wird z. B. erreicht, wenn

- der Geldtransport durch eine Fachfirma durchgeführt wird,*
- das Geld über Nacht in der Verkaufsstelle in einem von den Sachversicherern zugelassenen Behältnis verbleibt (siehe Anhang 1) und das Geld tagsüber, z. B. bei Personalwechsel, von der abgelösten Person zum Geldinstitut gebracht wird,*
- der Versicherte durch eine Person abgeholt wird, die ihn begleitet.*

5.2.5 **Überfallmeldeanlage**

Der Unternehmer hat den Empfänger eines durch eine Überfallmeldeanlage ausgelösten Alarms schriftlich zu verpflichten, bestimmte Maßnahmen im Alarmfall durchzuführen.

Es empfiehlt sich, mindestens einmal jährlich zu prüfen, ob die im Alarmfall vorgesehenen Maßnahmen noch geeignet sind und durchgeführt werden.

5.2.6 Offene Videoüberwachung

Bei einem erhöhten Überfallrisiko empfehlen wir den Einsatz einer Videoüberwachung mit Aufzeichnung.

- Auf die Videoüberwachung ist durch Piktogramm hinzuweisen.
- Bei der Installation der Anlage sind vor der Umsetzung die Arbeitnehmervertretungen mit einzubeziehen.
- Das Videoaufzeichnungsgerät ist vor einfachem Zugriff zu schützen.
- Nach einem Überfall ist die Videoaufzeichnung vor dem Überschreiben zu schützen.

Die offene Videoüberwachung schreckt Kriminelle von der Verwirklichung möglicher Straftaten ab, weil dadurch ein erhöhtes Risiko für den Räuber besteht, überführt und bestraft zu werden. Damit werden die Mitarbeiter geschützt.

5.2.7 Befolgung von Weisungen des Unternehmers

Die Versicherten sind verpflichtet, gemäß der Unterweisung und den Anweisungen des Unternehmers für ihre Sicherheit zu sorgen und die nach diesen Regeln beschafften Einrichtungen bestimmungsgemäß zu nutzen.

Siehe auch §§ 15 bis 17 UVV „Grundsätze der Prävention“ (BGV/GUV-V A1).

5.2.8 Beseitigung und Meldung von Mängeln

Stellt ein Versicherter fest, dass eine Einrichtung sicherheitstechnisch nicht einwandfrei ist, hat er diesen Mangel unverzüglich zu beseitigen. Gehört dies nicht zu seiner Arbeitsaufgabe oder verfügt er nicht über die Sachkunde, hat er den Mangel dem Vorgesetzten unverzüglich zu melden.

Siehe auch § 16 Abs. 2 UVV „Grundsätze der Prävention“ (BGV/GUV-V A1).

5.2.9 Alarm- und Kameraauslösung

Die Versicherten haben Überfallmeldeanlagen, optische Raumüberwachungsanlagen oder akustische Fernüberwachungsanlagen bei Überfällen unverzüglich auszulösen, sofern dadurch keine zusätzliche Gefährdung zu erwarten ist.

Eine zusätzliche Gefährdung durch die Alarmauslösung ist insbesondere dann zu erwarten, wenn die Auslösung nicht unauffällig erfolgen kann oder sich nicht in eine vom Täter geforderte Handlung unbemerkt einfügen lässt, siehe auch § 27 UVV „Kassen“ (BGV/GUV-V C9), oder der Täter sich bei Ankunft der Polizei noch in der Verkaufsstelle befindet.

5.2.10 Ändern der Sperrzeiten von Zeitverschlussbehältnissen

Versicherte dürfen eingestellte Sperrzeiten von Zeitverschlussbehältnissen nicht unbefugt ändern.

5.2.11 Waffen

Der Unternehmer darf den Versicherten keine Waffen aushändigen und muss die Versicherten anweisen, keine Waffen zu benutzen. Die Versicherten dürfen keine Waffen benutzen. Dies gilt auch für waffenähnliche Gegenstände.

5.3 Besondere Bestimmungen für Tankstellen

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass bei Nachtbetrieb in betriebsarmen Zeiten der vorhandene Nachtschalter genutzt wird.

6 Prüfungen und Wartung

- 6.1 Der Unternehmer muss dafür sorgen, dass Überfallmeldeanlagen nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, gewartet und von einem Sachkundigen geprüft werden.**

Sachkundiger ist, wer aufgrund seiner fachlichen Ausbildung und Erfahrung ausreichend Kenntnisse auf dem Gebiet der Überfallmeldeanlagen hat und mit den einschlägigen staatlichen Arbeitsschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien sowie allgemein anerkannten Regeln der Technik (z. B. DIN-Normen, DIN VDE-Bestimmungen, technische Regeln anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum) soweit vertraut ist, dass er den arbeits-sicheren Zustand von Überfallmeldeanlagen beurteilen kann. Diese Anforderungen erfüllen z. B. die einschlägig ausgebildeten und erfahrenen Monteure der Hersteller oder Wartungsfirmen sowie entsprechend ausgebildete betriebszugehörige Personen. Siehe auch § 37 Abs.1 UVV „Kassen“ (BGV/GUV-V C9), DIN VDE 0833 -1 „Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall“, „Allgemeine Festlegungen“, DIN VDE 0833-3 „Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall“, „Festlegungen für Einbruch- und Überfallmeldeanlagen“. Bei VdS-zertifizierten Anlagen sind die geforderten Wartungsintervalle zu beachten.

- 6.2 Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Überfallmeldeanlagen und akustische Raumüberwachungsanlagen mindestens einmal vierteljährlich und optische Raumüberwachungsanlagen mindestens monatlich auf ihre Funktionsfähigkeit geprüft werden.**

Die Prüfungen auf Funktionsfähigkeit können durch entsprechend unterwiesene betriebs-zugehörige Personen erfolgen.

Siehe auch § 37 Abs. 2 und 3 UVV „Kassen“ (BGV/GUV-V C9).

Anhang 1

Beispiele für Maßnahmen bei Überfallrisiko

1 Zeitverschlussbehältnisse

Zeitverschlussbehältnisse sind aufbruchhemmend gebaute Behältnisse, in die z. B. in der Kasse als Wechselgeld nicht benötigte Geldbeträge jederzeit eingegeben, aber nicht ohne Verzögerung entnommen werden können.

Zeitverschlussbehältnisse haben folgende Eigenschaften:

Das Öffnen ist jeweils erst nach Ablauf einer Sperrzeit möglich. Sie können im Bereich der Kasse aufgestellt werden, sind mit einem Einwurfschlitz versehen und so eingebaut oder aufgestellt, dass ihre Wegnahme erschwert ist.

Die Sperrzeit ist auf mindestens drei Minuten einstellbar. Sie kann mit Hilfe z. B. von speziellen Schlüsseln oder nach Entfernen der Verkleidungen geändert werden.

An den Kundeneingängen und im Bereich der Kasse wird deutlich erkennbar auf Sicherheitsmaßnahmen hingewiesen, z. B. dass die Geldbestände gesichert aufbewahrt werden oder dass das Geschäft bewacht wird.

Hinweiszeichen können z. B. folgenden Text tragen:

Geldbestände sind zeitschlossgesichert!

Unsere Mitarbeiter können die eingestellte Zeit nicht verkürzen!

2 Geldschränke (Wertschutzschränke)

Geldschränke stehen unter Zeit- oder Doppelverschluss. Bei Doppelverschluss wird das Vier-Augen-Prinzip gewahrt.

Das Vier-Augen-Prinzip ist gewahrt, wenn mindestens zwei dem Unternehmen angehörende Personen mit Hilfe verschiedener Schlüssel oder Chiffren das Behältnis nur gemeinsam öffnen können. Der Zeitverschluss ist dem Doppelverschluss vorzuziehen.

Geldschränke sind für Unbefugte verdeckt aufgestellt. Bei Tankstellen sollten diese Geldschränke mit einem Einwurfschlitz versehen sein.

Die Polizei empfiehlt nur nach DIN EN 1143-1 geprüfte und vom VdS oder ECB-S zertifizierte Geldschränke. Die Klassifizierung richtet sich nach der Höhe der aufbewahrten Geldsumme und den Anforderungen der Versicherung.

3 Deposit (Geldabwurfbehälter)

Geldabwurfbehälter sind in unmittelbarer Nähe der Geldlade im Kassentisch zu montieren. Die Geldabwurfbehälter sind zu verschließen. Der Schlüssel ist nicht an der Kasse aufzubewahren, so dass das Kassenpersonal keinen Zugriff auf das Geld hat. Die Montage muss so erfolgen, dass der Geldabwurfbehälter nicht mit einfachen Mitteln entfernt werden kann.

4 Elektronischer Sicherheitskoffer für Geldtransporte

Der elektronische Sicherheitskoffer sieht aus wie ein Aktenkoffer und ist zum Transport des Geldes zum Geldinstitut geeignet.

Er hat folgende Eigenschaften:

Gibt der Geldbote den Koffer aus der Hand, ohne ihn zu entsichern, ertönt ein akustischer Alarm und nach einer gewissen Zeit wird das Geld durch Farbe unbrauchbar. Das eingefärbte Geld kann von Eigentümern bei der Bank eingetauscht werden.

Einige Sachversicherer gewähren Versicherungsschutz, wenn Geld über Nacht in diesem Sicherheitskoffer aufbewahrt wird.

Der Koffer kann auch an der Registrierkasse zur Aufbewahrung der Geldbeträge, die abgeschöpft werden, verwendet werden.

5 Kassenrohrpostsysteme

Zum gefahrlosen Abtransport der abgeschöpften Geldbeträge dienen Kassenrohrpostsysteme. Jede einzelne Registrierkasse ist per Rohrpostleitung direkt mit der zentralen Geldsammelstelle verbunden. Das Kassenpersonal kann jederzeit den abgeschöpften Geldbestand mit einer Rohrpostbüch-

se zur Hauptkasse oder unmittelbar in den Tresor schicken. Der Einsatz von Geldboten entfällt. Es ist auch möglich, auf umgekehrtem Weg die Registrierkassen mit Wechselgeld zu versorgen.

6 Wechselgeldautomaten für Banknoten

Wechselgeldautomaten für Banknoten (Banknotenautomaten) dienen dazu, größere Banknoten von Kunden wechseln zu lassen. Auf diese Weise kann der Betrag für das Wechselgeld in der Registrierkasse niedriger gehalten werden.

Wechselgeldautomaten müssen folgende Eigenschaften haben:

Gehäuse, Öffnungen und Verriegelungseinrichtungen bieten einen ausreichenden Widerstand gegen Aufbruch und Wegnahme. Sie sind mit Zeitverschlusssystem versehen, das ein Öffnen des Hauptverschlusses vor Ablauf der festgelegten Sperrzeit nicht zulässt.

An den Eingängen und im Bereich der Kasse wird deutlich erkennbar darauf hingewiesen, dass die Geldbestände gesichert aufbewahrt werden, z. B. durch Anbringen von Hinweiszeichen mit dem Text:

Geldbestände sind gesichert!

Unsere Mitarbeiter haben keinen Zugriff auf die Bestände.

Der Ver- und Entsorgungsbereich von Wechselgeldautomaten ist während der Ver- und Entsorgung für Unbefugte weder einsehbar noch zugänglich.

7 Einrichtungen für bargeldloses Zahlen

Bargeldloser Zahlungsverkehr reduziert die Kassenbestände und verringert auf diese Weise den Anreiz zu Überfällen.

Eine Verringerung der Kassenbestände wird z. B. erreicht durch

- EC-cash*
- Kreditkarten*
- Geldwertkarten.*

8 Überfallmeldeanlagen

Der Alarm einer Überfallmeldeanlage (ÜMA) wird zu einer oder mehreren ständig besetzten Notruf- oder Serviceleitstellen weitergeleitet, die während der Arbeitszeit des Personals die Einleitung hilfebringender Maßnahmen gewährleisten.

Dabei sind Alarm empfangende Stellen von den Alarm gebenden Stellen so getrennt, dass sie in den Überfall nicht unmittelbar einbezogen werden können.

Die Voraussetzungen zur direkten Alarmweiterleitung zur Polizei sind in der „Richtlinie für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluss an die Polizei (ÜAG)“ geregelt.

Siehe auch DIN VDE 0833-1 „Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall; Allgemeine Festlegungen“, DIN VDE 0833-3

„Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall; Festlegungen für Einbruch- und Überfallmeldeanlagen“.

9 Optische Raumüberwachungsanlagen

Öffentlich zugängliche Kassenbereiche, in denen Banknoten von Versicherten ausgegeben oder angenommen werden, sollten, wenn die Gefährdungsbeurteilung nach Abschnitt 3.3 erfordert, mit einer optischen Raumüberwachungsanlage ausgerüstet sein.

Optische Raumüberwachungsanlagen müssen so installiert sein, dass wesentliche Phasen eines Überfalles optisch wiedergegeben werden können.

Diese Forderungen sind erfüllt, wenn optische Raumüberwachungsanlagen (ORÜA) den „Installationshinweisen für optische Raumüberwachungsanlagen (ORÜA)“ entsprechen (siehe BGI/GUV-I 819-2).

Die Installationshinweise können beim zuständigen Unfallversicherungsträger bezogen werden. Darüber hinausgehend kann zur Identifikation des Täters eine Kopplung der ORÜA mit der gegebenenfalls im SB-Foyer vorhandenen Videokamera sinnvoll sein.

Siehe auch § 6, §§ 2, 5 und 18 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV/GUV-V A 1). Der Hinweis auf die optische Raumüberwachung verringert den Anreiz zu Überfällen.

Rechtliche Grundsätze zur Videoüberwachung im Gewerbe sind zu beachten, siehe z. B. www.bhe.de.

Die Betätigung der Überfallmeldeanlage löst gleichzeitig die optische Raumüberwachungsanlage aus und verhindert bei Endlosaufzeichnungen die Löschung.

10 Akustische Fernüberwachung

Der Versicherte trägt einen Sender bei sich, der bei Knopfdruck ein Signal auslöst, das eine akustische Verbindung zu der Netzzentrale herstellt. Diese kann mithören und beurteilen, ob ein Überfall stattfindet und sofort geeignete Maßnahmen einleiten.

Der Hinweis auf die akustische Raumüberwachung verringert den Anreiz zu Überfällen.

Die Auslösung muss unauffällig erfolgen können, um zusätzliche Gefährdungen zu vermeiden.

Anhang 2

Muster-Betriebsanweisung „Prävention und Nachsorge von Raubüberfällen“

Allgemein

Bei Raubüberfällen auf Einzelhandelsbetriebe haben Täter es insbesondere auf Geld abgesehen. Das Opfer zu verletzen ist in der Regel nicht das Ziel der Täter.

Wichtig zu wissen: Auch der Täter steht unter erheblichem Stress. Daher kann falsches oder ungeschicktes Verhalten Ihrerseits zu Gewalttaten führen: Durch Ihre richtige und geschickte Verhaltensweise können Sie das Risiko einer Körperverletzung verringern.

Diese Betriebsanweisung dient dazu, Ihr Verletzungsrisiko und gleichzeitig das von Kollegen und Kunden dadurch zu vermindern, dass Sie auf die Ausnahmesituation eines Raubüberfalles vorbereitet sind.

Vorbeugendes Verhalten

Betreteten und Verlassen der Betriebsstätte

- Betreten und verlassen Sie die Betriebsstätte nur durch den Haupt- oder Kundeneingang.
- Betreten und verlassen Sie die Betriebsstätte vor Betriebsbeginn und nach Betriebsende möglichst nicht allein.
- Vermeiden Sie den alleinigen Aufenthalt im Außenbereich z. B. beim Rauchen oder Müllentsorgen zu kritischen Zeiten (z. B. nach Betriebsschluss, bei Dunkelheit).
- Überprüfen Sie vor dem Betreten und Verlassen der Betriebsstätte das Außengelände auf verdächtige Gegebenheiten, wie abgestellte Fahrzeuge (Insassen), Motorradfahrer, wartende Personen, Einbruchsspuren (Beschädigungen wie z. B. beschädigte Gitter, offene Fenster). Achten Sie auf „Kunden“ innerhalb und außerhalb des Ladens mit auffälligem Verhalten („auf der Lauer liegen“). Informieren Sie im Verdachtsfall die örtlich zuständige Polizei, die Sicherheitszentrale oder den Vorgesetzten.
- Vergewissern Sie sich, dass die Außenbeleuchtung in Betrieb ist.

Sicherheitseinrichtungen benutzen

- Stellen Sie sicher, dass unberechtigte Personen Personal- und Lagerbereiche nicht unbe-merkt betreten können. Halten Sie diese Bereiche immer geschlossen.
- Benutzen Sie die Türspione (z. B. Kassenbüro, Lagertür).
- Machen Sie sich mit dem Notöffnungsmechanismus zur schnellen Kassen- und Tresoröff-nung vertraut.
- Stellen Sie sicher, dass Überwachungskameras nicht durch Schilder verhangen werden.
- Prägen Sie sich den nächsten Standort des Telefons bzw. Alarmknopfes ein und achten Sie darauf, dass dieser für Sie zugänglich ist.

Sicherer Umgang mit der Tageseinnahme

- Sichern Sie angenommene Zahlungsmittel unverzüglich vor dem Zugriff Unbefugter, z. B. durch sofortiges Schließen der Kassenschublade, oder durch Abwurf in den Geldabwurfbe-hälter.
- Verwahren Sie angenommene Zahlungsmittel einschließlich Wechselgeld nur in der Regist-rierkasse bzw. in Sicherheitsvorrichtungen wie Geldabwurfbehältern und Tresoren.
- Nehmen Sie angenommene Zahlungsmittel nicht mit nach Hause.
- Achten Sie darauf, den festgelegten Höchstbetrag von €..... nicht zu überschreiten.
- Bringen Sie die angenommenen Zahlungsmittel bei Überschreiten des festgelegten Höchstbetrages an den hierfür bestimmten Aufbewahrungsort oder lassen Sie diese abho-len.
- Führen Sie die Geldbearbeitung, z. B. Zählen, Bündeln, hinter verschlossenen Türen durch und verhindern Sie die Einsicht von außen.
- Verändern Sie nicht ohne Anweisung die Programmierung der Sperrzeiten von Zeitver-schlussystemen.
- Verwahren Sie Hilfsmittel, mit denen die Sperrzeiten verändert werden können, im Geld-schrank.

Sicherer Geldtransport

- Transportieren Sie das Geld innerhalb der Betriebsstätte und aus Nebengebäuden, z. B. aus dem Getränkemarkt, nach Möglichkeit nur zu zweit.
- Überprüfen Sie vor der Geldübergabe an das Geldtransportunternehmen den Mitarbeiterausweis.
- Überprüfen Sie vor dem Verlassen der Betriebsstätte das Gelände auf verdächtige Gegebenheiten, wie geparkte Fahrzeuge mit Insassen, Motorradfahrer, wartende Personen. Informieren Sie im Verdachtsfall die Polizei oder den Sicherheitsdienst.
- Bringen Sie größere Geldbeträge zu wechselnden Zeiten schon vor Geschäftsschluss zum Geldinstitut.
- Wählen Sie unterschiedliche Wege. Meiden Sie dunkle und unübersichtliche Wege und Plätze.
- Tragen Sie beim Geldtransport keine Arbeitskleidung, egal ob mit oder ohne Firmenemblem. Tragen Sie Geldtransportbehälter niemals sichtbar. Verwenden Sie Taschen und Behälter, die allgemein üblich sind und keinen Rückschluss auf den Inhalt zulassen.

Bei Benutzung eines Pkws beachten Sie folgende Punkte:

- Überprüfen Sie vor Fahrtbeginn kurz den Pkw außen und innen. Steigen Sie rückwärts ein. Verriegeln Sie den Pkw. Schließen Sie das Fenster und das Schiebedach.
- Lassen Sie sich während der Fahrt nicht zum Aussteigen provozieren. Treten Sie bei verdächtigen Fahrzeugen (Verfolger) keine unüberlegte Flucht an, sondern informieren über das Mobiltelefon - wenn vorhanden - die Polizei. Leisten Sie den Anordnungen der Polizei Folge.
- Lassen Sie sich während des Geldtransportes nicht auf Gespräche mit fremden Personen ein.
- Beenden Sie, wenn möglich, den Geldtransport vor Einbruch der Dunkelheit.

Verhalten während eines Raubüberfalls

- Beachten Sie, dass der Schutz von Leben und Gesundheit des Menschen Vorrang vor dem Schutz materieller Werte hat.
- Hören Sie dem Täter genau zu und folgen Sie widerspruchslos allen Anweisungen.
- Benutzen Sie keine Waffen, auch keine erlaubnisfreien, waffenähnlichen Gegenstände.
- Versuchen Sie Ruhe zu bewahren. Bleiben Sie höflich.
- Leisten Sie keine Gegenwehr: Stellen Sie sich nicht in den Weg, sperren Sie die Zu- und Ausgänge nicht ab, greifen Sie den Täter nicht an. Hilfeschreie können dazu führen, dass der Täter möglicherweise entgegen seiner ursprünglichen Absicht Gewalt anwendet.
- Halten Sie die Hände für den Täter die ganze Zeit gut sichtbar.
- Machen Sie keine unangekündigten und hastigen Bewegungen.
- Weisen Sie den Täter auf für ihn unerwartete Ereignisse, die ihn stören könnten, wie z. B. das geplante Eintreffen von Lieferanten, Geldtransportern und anderen hin.
- Kommentieren Sie Ihre Handlungen. Das beruhigt den Täter und gibt ihm die Sicherheit, dass alles nach Plan verläuft. Das können Sätze sein, wie „Hier ist leider nicht mehr Geld. Bitte überzeugen Sie sich selbst, die Kasse ist leer. Möchten Sie stattdessen Ware? Welche?“ oder „Das Geld ist im Tresor. Ich werde ihn jetzt öffnen.“.
- Schlagen Sie auf keinen Fall die Kassenlade / den Tresor zu. Sie können den Täter dabei verletzen und eine gewalttätige Gegenreaktion provozieren.
- Seien Sie ehrlich zum Täter. Leugnen Sie nicht das Vorhandensein von Schlüsseln zum Kassenbüro / Geldschrank oder das Vorhandensein von Geld. Der Täter kann durch Beobachtung oder Tipgeber die Wahrheit wissen.
- Verlassen Sie keinesfalls einen für Sie sicheren Bereich, um einem bedrohten Mitarbeiter zu Hilfe kommen zu wollen. Dies kann zur Eskalation der Situation führen.
- Lösen Sie Alarm nur aus, wenn dadurch keine zusätzliche Gefährdung zu erwarten ist. Eine zusätzliche Gefährdung ist dann zu erwarten, wenn der Täter noch in der Betriebsstätte ist, die Alarmauslösung nicht unauffällig erfolgen kann, der Alarm optisch oder akustisch zu bemerken ist. Es besteht die Gefahr einer Geiselnahme bei Anrücken der Polizei.
- Prägen Sie sich das Äußere des Täters und den Tatablauf ein. Eine gute Täterbeschreibung unterstützt die Fahndung der Polizei.

Verhalten nach einem Raubüberfall

- Bewahren Sie Ruhe und beruhigen Sie alle Betroffenen und Zeugen.
- Leisten Sie Erste Hilfe für Verletzte und kümmern Sie sich um Betroffene. Rufen Sie ggf. einen Arzt oder Krankenwagen.
- Fertigen Sie bitte sofort für jeden Täter ein eigenes Fahndungsblatt Nr. 1. Ein Muster ist dieser Betriebsanweisung beigelegt.
- Alarmieren Sie die Polizei. Geben Sie der Polizei den Ort des Überfalls, die Fluchtrichtung und eine Beschreibung des Täters und warten Sie auf weitere Anweisungen der Polizei.
- Vergewissern Sie sich, ob der vorher ausgelöste Alarm beim Sicherheitsunternehmen / bei der Polizei angekommen ist (siehe vertragliche Regelungen).
- Benachrichtigen Sie den betrieblichen Vorgesetzten bzw. die in der Meldekette genannten Personen: Herr / Frau Tel.:
- Stellen Sie den Geschäftsbetrieb ein, berühren Sie nichts, und sorgen Sie dafür, dass alle Anwesenden den Tatort verlassen.
- Veranlassen Sie Zeugen, das Eintreffen der Polizei abzuwarten, oder notieren Sie sich deren Namen und Anschrift.
- Machen Sie sich vor dem Eintreffen der Polizei bitte in Ruhe mit Hilfe des Fahndungsblatt Nr. 2 Notizen, damit Sie nichts vergessen oder verwechseln. Ein Muster ist dieser Betriebsanweisung beigelegt.
- Vermeiden Sie unnötige Gespräche, damit eigene Beobachtungen und die Eindrücke nicht verfälscht werden.
- Geben Sie keine Auskünfte oder Fotoerlaubnis an die Presse. Vorschnell gegebene Informationen erhöhen das Sicherheitsrisiko der Beteiligten und erschweren die Fahndung der Polizei.
- Halten Sie sich an den betrieblichen Erstbetreuer und stellen Sie sich bei Gesundheitsbeschwerden einem Arzt Ihres Vertrauens vor.
- Veranlassen Sie eine sofortige Meldung an die Berufsgenossenschaft, damit den Betroffenen zeitnah eine psychologische Soforthilfe angeboten werden kann. Tel: (zum Eintrag der zutreffenden Nummer durch den Unternehmer)

Ort, Datum

Unterschrift Geschäftsleitung

Anhang 3

Bestätigung der Unterweisung nach § 4 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV/GUV-V A1)

Unternehmen: _____
(Name und Anschrift des Unternehmens)

Betriebsteil, Arbeitsbereich: _____

Durchgeführt von: _____

Durchgeführt am: _____

Unterweisungsinhalte (insbesondere Gefahrquellen, Maßnahmen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz, Erste Hilfe):

Name und Unterschrift der Teilnehmer

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich an der Unterweisung teilgenommen und den Inhalt verstanden habe.

Name, Vorname	Unterschrift	Name, Vorname	Unterschrift
---------------	--------------	---------------	--------------

Bemerkungen

Unterschrift des Trainers/Unterweisenden

Geschäftsleitung

Anhang 4

Fahndungsblatt Nr. 1

Füllen Sie dieses Fahndungsblatt bitte gleich aus und geben Sie es unverzüglich dem nächsten Polizeibeamten.

Täter	<input type="checkbox"/> männlich		<input type="checkbox"/> weiblich		Alter ca. _____
	Größe ca. _____ cm (Vergleich mit Ihnen oder Türmarkierung)				
Gestalt	<input type="checkbox"/> dick		<input type="checkbox"/> normal		<input type="checkbox"/> besonders schlank
Kleidung Farbe von	Schuhe			Hose	
	Hemd			Jacke	
	Mantel/Cape Hut/Mütze/Heim			Kleid _____	
Haarfarbe	<input type="checkbox"/> hellblond		<input type="checkbox"/> dunkelblond		<input type="checkbox"/> schwarz
	<input type="checkbox"/> grau		<input type="checkbox"/> rötlich		<input type="checkbox"/> unbekannt
	andere _____				
Haarlänge	<input type="checkbox"/> Glatze		<input type="checkbox"/> kurz		<input type="checkbox"/> mittel
	<input type="checkbox"/> lang		<input type="checkbox"/> verdeckt		<input type="checkbox"/> unbekannt
Gesicht	<input type="checkbox"/> Brille		<input type="checkbox"/> Sonnenbrille		<input type="checkbox"/> Pickel/Narben
	<input type="checkbox"/> Bart		<input type="checkbox"/> blass		<input type="checkbox"/> stark gebräunt
	sonstige Auffälligkeiten _____				
Waffen	<input type="checkbox"/> keine		<input type="checkbox"/> Gewehr		<input type="checkbox"/> Pistole/Revolver
	<input type="checkbox"/> Messer		<input type="checkbox"/> unbekannt		Sonstiges _____
Beute mitgenommen in	<input type="checkbox"/> Tüte		<input type="checkbox"/> Tasche		<input type="checkbox"/> Rucksack
	<input type="checkbox"/> Koffer		<input type="checkbox"/> unbekannt		Sonstiges _____
	Farbe _____				Aufdruck _____
Fluchtfahrzeug	<input type="checkbox"/> Pkw		<input type="checkbox"/> Kombi		<input type="checkbox"/> Motorrad
	<input type="checkbox"/> Moped		<input type="checkbox"/> Fahrrad		<input type="checkbox"/> unbekannt
	Typ		Farbe		Kennzeichen _____
	Besonderheiten			Sonstiges _____	
Fluchtrichtung					

Fahndungsblatt Nr. 2

Füllen Sie dieses Fahndungsblatt bitte in Ruhe aus und geben Sie es dem nächsten Polizeibeamten.

Datum _____

Adresse Institut _____

Geschäftsstelle _____

Zeuge Name _____ Vorname _____

Straße _____ PLZ/Ort _____

Täterbeschreibung

Augen Farbe _____ Besonderheiten _____

Brauen buschig zusammengewachsen

Nase Besonderheiten _____

Mund Lippen voll schmal

Zähne _____

Sprache besonders hoch besonders tief

Stottern Lispeln

Dialekt/Akzent welcher _____

besondere Ausdrücke _____

Maskierung nein ja welche _____

Farbe _____

Täter vorher gesehen nein ja wo/wann _____

sonstige Beobachtungen _____

Anhang 5

Vorschriften, Regeln und Informationen

Nachstehend sind die insbesondere zu beachtenden einschlägigen Vorschriften, Regeln und Informationen zusammengestellt.

1. **Gesetze, Verordnungen**

Bezugsquelle:

Buchhandel und Internet: z. B. www.gesetze-im-internet.de oder www.baua.de

Verordnungen:

Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)

Technische Regeln:

ASR A3.4 Beleuchtung

2. **Vorschriften, Regeln und Informationen für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit**

Bezugsquelle:

Bei Ihrem zuständigen Unfallversicherungsträger
oder unter www.dguv.de/publikationen

Unfallverhütungsvorschriften:

„Grundsätze der Prävention“ (BGV/GUV-V A1),

„Wach- und Sicherungsdienste“ (BGV/GUV-V C7),

„Kassen“ (BGV/GUV-V C9).

Informationen

„Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute – Teil 2: Anforderungen an die sicherheitstechnische Ausrüstung von Geschäftsstellen“ (BGI/GUV-I 819-2).

3. Normen/VDE-Bestimmungen

Bezugsquelle:

Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin bzw,
VDE-Verlag, Bismarckstraße 33, 10625 Berlin

DIN VDE 0833–1 „Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall – Teil 1:
Allgemeine Festlegungen“

DIN VDE 0833–3 „Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall – Teil 3:
Festlegungen für Einbruch- und Überfallmeldeanlagen“

DIN EN 1063 „Glas im Bauwesen - Sicherheitssonderverglasung - Prüfung und
Klasseneinteilung für den Widerstand gegen Beschuss“

DIN EN 1143–1 „Wertbehältnisse - Anforderungen, Klassifizierung und Methoden
zur Prüfung des Widerstandes gegen Einbruchdiebstahl - Teil 1:
Wertschutzschränke, Wertschutzschränke für Geldautomaten,
Wertschutzraumtüren und Wertschutzräume“

DIN EN 1522 „Fenster, Türen, Abschlüsse - Durchschusshemmung - Anforderun-
gen und Klassifizierung“

DIN EN 1523 „Fenster, Türen, Abschlüsse - Durchschusshemmung - Prüfverfahren“

4. Sonstige Medien

Bezugsquelle:

Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution, www.bghw.de

Film „Bares? Aber sicher! Raubüberfall an der Kasse“ (DVD 3)

Broschüre „Schutz und Sicherheit beim Umgang mit Zahlungsmitteln – Un-
terweisungshilfe für betriebliche Vorgesetzte“ (A 8)

Merkblatt „Prävention und Nachsorge von Raubüberfällen“ (M 3)

Sicherheits-Check „Raubüberfälle“ (A 122)

**Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)**

Mittelstraße 51
10117 Berlin
Tel.: 030 288763800
Fax: 030 288763808
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de